

Axel Dessecker

Gefährlichkeit aus sanktionenrechtlicher und kriminologischer Sicht

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit Pabst Science Publishers

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dessecker, A. (2012). Gefährlichkeit aus sanktionenrechtlicher und kriminologischer Sicht. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie* 19(2012), 2, S. 109-121.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung – keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of Use:

This document is made available under a Deposit Licence (No redistribution – no modifications). We grant a non-exclusive, nontransferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, noncommercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public. By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact

URL: krimpub.krimz.de

E-Mail: krimpub@krimz.de

KrimPub

Dokumentenserver der Kriminologischen Zentralstelle

Gefährlichkeit aus sanktionenrechtlicher und kriminologischer Sicht

Axel Dessecker

Straftaten, die für die Medien und ihr Publikum einen besonderen Aufmerksamkeitswert besitzen, weil sie als außeralltägliche Ereignisse wahrgenommen werden, werden häufig mit besonderen Eigenschaften der mutmaßlichen Täterin oder des Täters in Verbindung gebracht. Ist die Tat von der Polizei aufgeklärt, hat die Staatsanwaltschaft ihretwegen Anklage erhoben, und kommt ein Gericht zu der Überzeugung, dass die Straftat erwiesen ist, stellt sich bei allen schweren Delikten (und in einigen weiteren Fallgruppen) die Frage, wie sich besondere Tätereigenschaften auf die Sanktionierung auswirken. Grundsätzlich geht das Strafrecht davon aus, dass diese Frage legitim ist, denn bereits im Normtext des § 46 I StGB über die „Grundsätze der Strafzumessung“ wird der Begriff „Täter“ des Öfteren genannt.

Geht es nicht nur um eine bereits begangene Tat, auf die mit Strafe zu reagieren ist, sondern besteht darüber hinaus besonderer Anlass, künftige Taten zu befürchten und möglichst zu verhindern, stellen sich weitere Fragen: Welche Methoden gibt es, Straftaten einer bestimmten Person womöglich auf längere Zeit vorherzusagen?¹ Welche kriminalrechtlichen Sanktionen sind für den Umgang mit „gefährlichen Straftätern“ geeignet und angemessen?

Der vorliegende Beitrag konzentriert sich auf die zuletzt gestellte Frage. In einem ersten Schritt ist zu klären, welche Rolle der Begriff „Gefährlichkeit“ im System des deutschen Kriminalrechts spielt.² Im Anschluss daran werden ausgewählte kriminologische Erkenntnisse geschildert.

Korrespondenzadresse: Prof. Dr. jur. Axel Dessecker, Kriminologische Zentralstelle (KrimZ), Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder, Viktoriastr. 35, 65189 Wiesbaden; E-Mail: adessec@gwdg.de

¹ Über „Kriminalprognostik“ liegt eine umfangreiche Literatur vor, die für das deutsche Kriminalrecht zuletzt von Pollähne (2011) aufgearbeitet wurde.

² Einige Hinweise zu internationalen Vergleichen finden sich z.B. bei Padfield (2010) und Trips-Hebert (2010). Auf einer allgemeineren Ebene argumentieren Dünkel et al. (2010).

1. Gefährlichkeit im System des Kriminalrechts

1.1 Zwei „Spuren“

Schematisch dargestellt (Abbildung 1), gibt es im Sanktionensystem des Kriminalrechts nach traditioneller Einteilung zwei „Spuren“, nämlich Strafen und Maßregeln. Für den Begriff der Gefährlichkeit sind hauptsächlich die letzteren von Bedeutung, die auf der rechten Seite des Schemas dargestellt werden. Während in der juristischen Systematik meist immer noch von „strafrechtlichen Sanktionen“ die Rede ist (Meier 2009; Streng 2012), soll der Ausdruck „Kriminalrecht“ markieren, dass andere Sanktionsformen systematisch gesehen genauso wichtig sind wie Strafen.

Während Strafen, sieht man einmal von den eher rechtsphilosophisch bedeutsamen absoluten Straftheorien ab, durch Zwecke wie etwa negative Generalprävention und positive Individualprävention gekennzeichnet sind, konzentrieren sich die Maßregeln der Besserung und Sicherung ausschließlich auf individualpräventive Zwecke. Damit sind sie eindeutig auf die Verhinderung künftiger Delikte ausgerichtet, und die aktuell im Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung zu beurteilenden Taten sind nicht mehr als der Anlass für die Frage nach der Gefährlichkeit einer bestimmten Person. Für die Maßregeln gilt nicht – wie für die Strafen (§ 46 I 1 StGB) – das Schuldprinzip, sondern das Prinzip der Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB).

Die Kategorie der kriminalrechtlichen Maßregeln ist im internationalen Vergleich keine Selbstverständlichkeit, sondern in den nationalen Kriminalrechtsordnungen

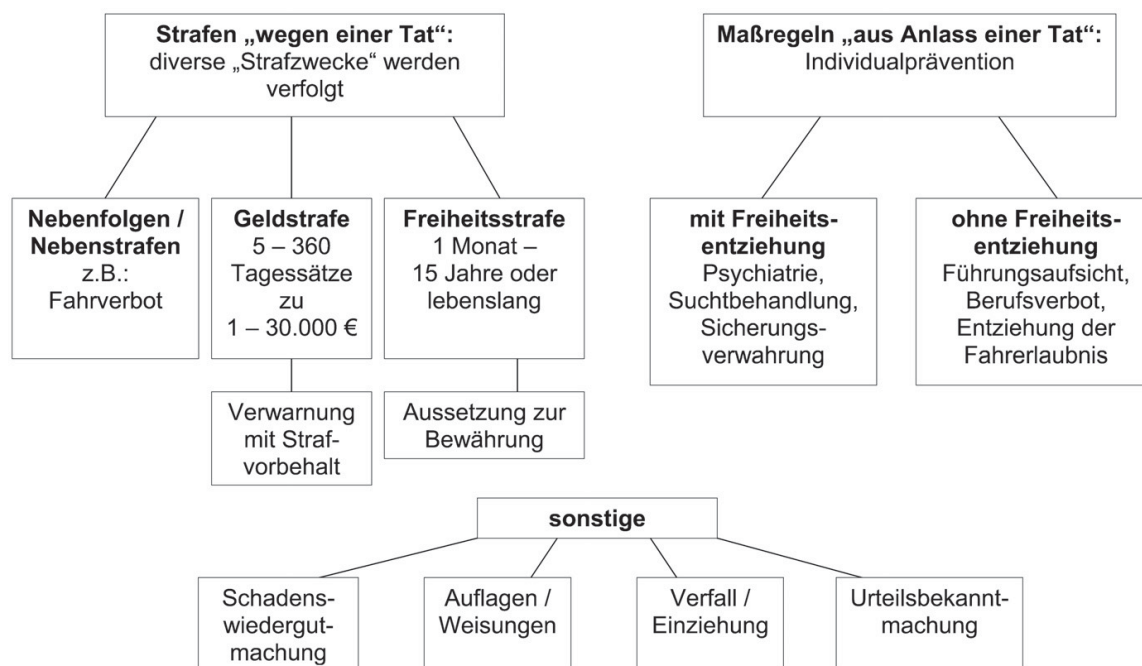


Abbildung 1: Kriminalrechtliche Sanktionen nach dem StGB

eine Ausnahme. Das bringt es mit sich, dass diese Sanktionsformen schon im Rahmen europäischer Diskussionen nicht leicht zu erklären sind. Es ist kein Zufall, dass unter Juristinnen und Juristen, die in bestimmten Rechtssystemen und -kulturen zu denken gewohnt sind, gerade hier Missverständnisse auftreten. So kann die Sicherungsverwahrung, die in Deutschland eindeutig als Maßregel jenseits der Grenzen der Schuld verstanden wird (§§ 66 ff. StGB), aus der Sicht der Europäischen Menschenrechtskonvention als freiheitsentziehende Strafe erscheinen, für die das Rückwirkungsverbot des Art. 7 I 1 MRK gilt wie für andere Strafen auch.³

1.2 Psychiatrische Unterbringung vs. Sicherungsverwahrung

Die gesetzlichen Zweck- und Zielbestimmungen der einzelnen Maßregeln unterscheiden sich je nach den Zielgruppen, auf welche diese Sanktionen jeweils zugeschnitten sind. Allerdings sind dafür die Sanktionsvorschriften des Strafgesetzbuchs allein wenig aussagekräftig, weil dort hauptsächlich die gesetzlichen Voraussetzungen der Sanktionen bestimmt werden. Deutlicher kommen solche Unterschiede in den Vollzugszielen zum Ausdruck, die sich in den meisten Bundesländern bis zum Inkrafttreten entsprechender Landesgesetze aus dem Strafvollzugsgesetz des Bundes ergeben.

Zu der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus formuliert § 136 StVollzG:

„Die Behandlung des Unterbrachten in einem psychiatrischen Krankenhaus richtet sich nach ärztlichen Gesichtspunkten. Soweit möglich, soll er geheilt oder sein Zustand so weit gebessert werden, daß er nicht mehr gefährlich ist. Ihm wird die nötige Aufsicht, Betreuung und Pflege zuteil.“

Diese Vorschrift geht wie bereits § 63 StGB davon aus, dass bestimmte Verurteilte in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht werden sollen, weil sie – wegen der Erwartung erheblicher rechtswidriger Taten – gefährlich sind. Damit orientieren sie sich an der Vorstellung, dass der generelle Zweck des Maßregelrechts in einer Gefahrenabwehr gegenüber künftigen Straftaten liegt. Das ist in der Dogmatik des Kriminalrechts seit langem anerkannt (Exner 1914). Um Gefahren abzuwehren, stehen verschiedene Mittel zur Verfügung. Traditionell unterscheidet man zwischen Besserung oder Sicherung, wie dies auch in den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften der §§ 61 und 62 StGB zum Ausdruck kommt. Allerdings ist das Verhältnis dieser Mittel auf einer allgemeinen Ebene kaum zu klären (Dessecker 2004, 199 ff.).

Bei der psychiatrischen Unterbringung nach § 63 StGB stehen Besserung und Sicherung als gesetzgeberische Zielsetzungen nebeneinander, ohne dass üblicherweise eine

³ EGMR, Urteil vom 17. Dezember 2009 – 19359/04 (M. ./ Deutschland) = EuGRZ 2010, 25 (39 ff.). Die Aufnahme der neuen Straßburger Rechtsprechung in Deutschland ist gerade in dieser Hinsicht kritisch ausgefallen; siehe etwa Hörnle (2011) und Schöch (2011).

klare Priorität angegeben wird. Die Vorschrift des § 136 StVollzG betont die Zuständigkeit von Sachverständigen außerhalb des Justizvollzugs, denen überlegene Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen. Dagegen treten Mittel der Sicherung zunächst in den Hintergrund; Psychotherapie und medikamentöse Behandlung gelten bei dieser Zielgruppe als überlegene Mittel zur Reduzierung von Gefährlichkeit. Doch ist nicht ausgeschlossen, dass Besserung durch Therapie im Einzelfall keinen Erfolg mehr verspricht. Erst dann treten Mittel der Sicherung stärker hervor.

Eine Schwierigkeit der Formulierungen des geltenden Kriminalrechts liegt darin, dass sie gelegentlich auf veraltete Vorstellungen über Konzepte und Therapieformen der psychowissenschaftlichen Fächer zurückgreifen. Die rein medizinische Ausrichtung der Behandlung im Text des § 136 StVollzG ist zu eng angelegt: Therapie erfolgt im psychiatrischen Maßregelvollzug nicht ausschließlich durch Mediziner, sondern eher durch Psychologinnen, Sozialpädagogen und andere Berufsgruppen, nicht zuletzt das Pflegepersonal.

Das Ziel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird dagegen in § 129 StVollzG sehr knapp und eindeutig formuliert:

„Der Sicherungsverwahrte wird zum Schutz der Allgemeinheit sicher untergebracht. Ihm soll geholfen werden, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.“

Nach diesem Gesetzestext geht es bei der Sicherungsverwahrung allein um Gefahrenabwehr durch Sicherung. Lediglich dann, wenn eine Entlassung verantwortbar erscheint, soll sie auch vorbereitet werden; soweit eine sichere Unterbringung auf Dauer erforderlich ist, haben Entlassungsvorbereitungen keine reale Grundlage.

Dieses Verständnis ist aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch. Bereits 2004 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass „die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Sicherungsverwahrung (...) darauf ausgelegt (sind), schädlichen Wirkungen für die körperliche und geistige Verfassung des Gefangenen im Rahmen des Möglichen entgegenzuwirken.“ Vielmehr sei die Sicherungsverwahrung „normativ wie tatsächlich am Resozialisierungsgedanken ausgerichtet“ (BVerfGE, 109, 133 <153 f.>). Dies wurde mit der Grundsatzentscheidung vom 4. Mai 2011 (BVerfGE, 128, 326) nochmals deutlich unterstrichen.

Wenn man von solchen gesetzlichen Vorschriften über Zwecke und Zielsetzungen kriminalrechtlicher Maßregeln ausgeht, lassen sich idealtypische Gruppen gefährlicher Straftäter unterscheiden. Im Folgenden sollen lediglich zwei exemplarische Gruppen kurz betrachtet werden; das wichtigste Unterscheidungsmerkmal liefert die Diagnostizierbarkeit psychischer Störungen.

1. Die erste Gruppe wird gebildet von Personen mit psychischen Störungen, deren strafrechtliche Schuldfähigkeit vermindert oder ausgeschlossen ist, die erhebliche Delikte begangen haben, welche als symptomatisch für ihre Störung angesehen werden, deren Kriminalprognose aus diesen Gründen als ungünstig gilt und die als therapiebedürftig gelten.

Wichtig an dieser Charakterisierung ist, dass das Merkmal „psychische Störung“

gen“ bei weitem nicht ausreicht; es sind vier weitere erforderlich. Der Rückgriff auf eine Verminderung der Schuldfähigkeit verweist auf die Vorschriften der §§ 20, 21 StGB, deren Voraussetzungen festgestellt werden müssen.⁴ Das Merkmal erheblicher und für die Störung symptomatischer Anlassdelikte macht deutlich, dass beliebige Straftaten keine Unterbringung rechtfertigen können.⁵ Der Zweck der Gefahrenabwehr darf nur verfolgt werden, wenn eine ungünstige Kriminalprognose begründet ist. Selbst dann, wenn alle diese Merkmale erfüllt sind, dürfte jedenfalls in der Gutachten- und daher auch in der Gerichtspraxis bedeutsam sein, inwieweit eine Therapiebedürftigkeit angenommen wird.⁶

2. Die zweite Gruppe wird gebildet von Personen ohne diagnostizierte psychische Störungen, deren strafrechtliche Schuldfähigkeit vermindert sein kann, aber nicht ausgeschlossen ist, die zahlreiche erhebliche Delikte begangen haben, deren Kriminalprognose aus diesen Gründen als ungünstig gilt und die als besonders sicherungsbedürftig gelten.

Es ist klar, dass das Fehlen diagnostizierter psychischer Störungen nicht mehr als eine sehr grobe Abgrenzung zur ersten Gruppe leisten kann. Dass die Schuldfähigkeit in strafrechtlich relevanter Weise beeinträchtigt sein kann, führt sogar zu einem Überschneidungsbereich mit der ersten Gruppe.⁷ Das Merkmal „zahlreiche erhebliche Delikte“ bildet den Kern täterstrafrechtlicher Konzepte wie (früher) „Gewohnheitsverbrecher“ und (heute) „Hangtäter“.⁸ Auch hier darf der Zweck der Gefahrenabwehr nur verfolgt werden, wenn eine ungünstige Kriminalprognose begründet ist. Und selbst wenn alle diese Merkmale erfüllt sind, muss ein besonderes Bedürfnis nach Sicherung durch Freiheitsentziehung hinzukommen.

In beiden Gruppen „gefährlicher Straftäter“ gibt es sehr breite Spielräume möglicher Definitionen in der Gesetzgebung wie auch in der Rechtsprechung. Die Verfahrensbeteiligten können diese Spielräume unterschiedlich nutzen, wenn es um die Zuordnung von Einzelfällen zu einer dieser Gruppen geht.

⁴ Anders als bei der Verhängung einer Strafe reicht es nicht aus, in dubio von einer Verminderung der Schuldfähigkeit auszugehen. Eine freiheitsentziehende Maßregel bedeutet ja eine Belastung der Verurteilten mit einer zusätzlichen Sanktion.

⁵ Ausführlich zu Erheblichkeitskriterien Dessecker (2004, 214 ff.).

⁶ Ein in den letzten Jahren häufiger diskutiertes Beispiel bezieht sich auf die Zunahme von Maßregelpatienten mit einer schizophrenen Psychose (Kutscher et al. 2009, 94 f.); zu möglichen Gründen eines erhöhten Therapiebedarfs im Maßregelvollzug etwa Kröber (2008).

⁷ Dieser Gesichtspunkt wird aktuell besonders im Zusammenhang mit dem Therapieunterbringungsgesetz diskutiert; siehe etwa Merkel (2011, 209 ff.) und Morgenstern et al. (2011).

⁸ Zur Kritik Dessecker (2004, 298 ff.) und Schüler-Springorum (1989).

2. Kriminologische Erkenntnisse

2.1 Häufigkeit nach Statistiken der Strafrechtspflege

Die langfristige Entwicklung der gerichtlichen Anordnungen kriminalrechtlicher Sanktionen lässt sich für eine Zeitreihe von rund 60 Jahren der Strafverfolgungsstatistik entnehmen (Abbildung 2).

Die Abbildung zeigt drei ausgewählte Sanktionen, die besonders intensiv in das Freiheitsrecht der Betroffenen eingreifen: die bereits im ersten Abschnitt des Beitrags thematisierten Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) und in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) sowie die lebenslange Freiheitsstrafe, die zwar nicht zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung zählt, sich aber wegen ihres unbefristeten Vollzugs zum Vergleich eignet.

Über den gesamten Zeitraum seit den 1950er Jahren wird die Unterbringung nach § 63 StGB bei weitem am häufigsten verhängt. Seit Mitte der 1990er Jahre weist der Trend deutlich nach oben. Ob in jüngster Zeit eine Stabilisierung auf hohem Niveau stattgefunden hat, die von Dauer sein wird, lässt sich gegenwärtig nicht absehen. Doch ist darauf hinzuweisen, dass der Sprung von 2006 auf 2007 ein statistischer

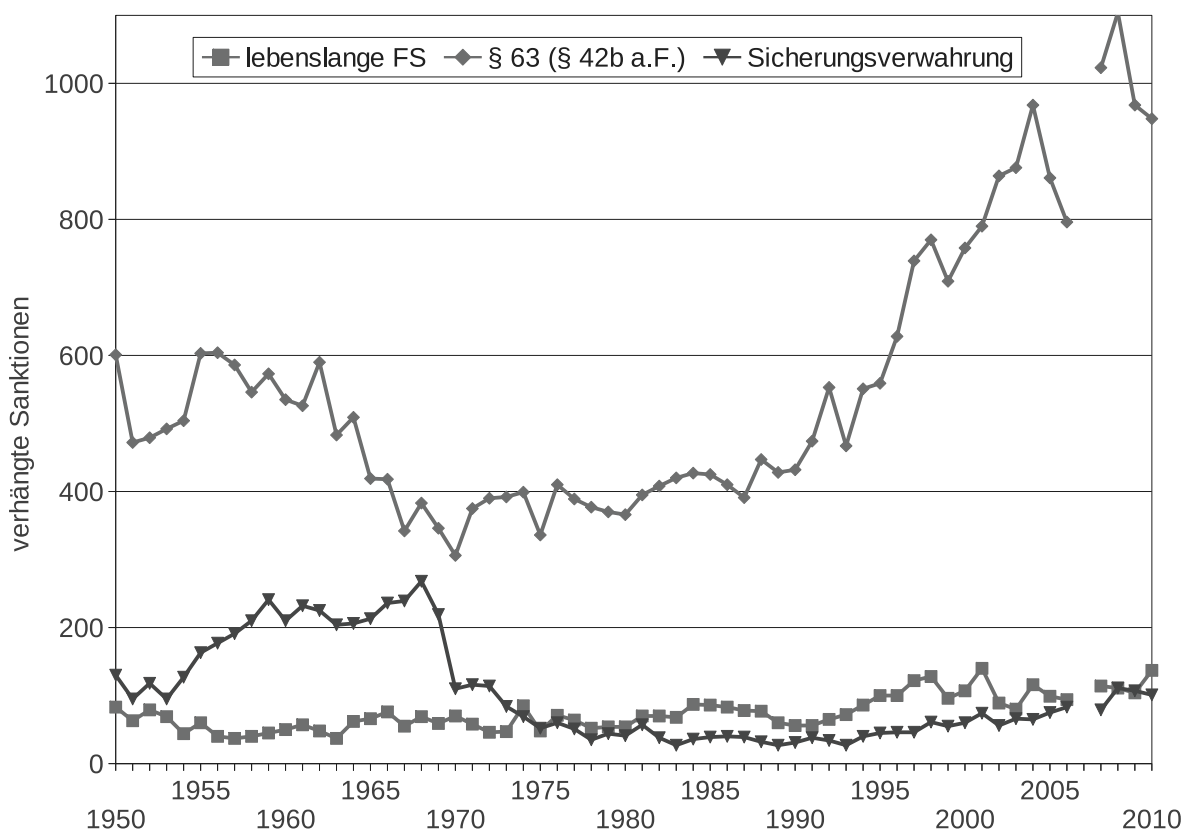


Abbildung 2: Gerichtliche Anordnungen unbefristeter Sanktionen nach der Strafverfolgungsstatistik (1950-2010)

Artefakt ist, der auf die zusätzliche Einbeziehung aller östlichen Bundesländer außer Berlin zurückgeht. Erst seit 2007 bezieht sich die Strafverfolgungsstatistik also auf Daten für ganz Deutschland. Allerdings gibt es Gründe für die Annahme, dass diese Zahlen über freiheitsentziehende Maßregeln wegen Ausfällen bei der Erfassung gleichwohl nicht vollständig sind (Heinz 2006, 897 ff.).

Die Sicherungsverwahrung nimmt einen anderen Verlauf. In den 1960er Jahren wurde sie viel häufiger angeordnet als heute. Doch vor allem seit 1998 ist ein deutlicher Anstieg zu beobachten, für den der grafische Vergleich mit der psychiatrischen Unterbringung nach dem optischen Eindruck eher untertreibt. Dabei sind neue Formen wie die vorbehaltene und nachträgliche Sicherungsverwahrung in diesen Zahlen nicht enthalten.

Die als dritte Sanktion dargestellte lebenslange Freiheitsstrafe, die fast ausschließlich auf Tötungsdelikte begrenzt ist, erfüllt in diesem Deliktsbereich in der Praxis der Gerichte eine ähnliche Funktion wie die beiden freiheitsentziehenden Maßregeln: Sie ermöglicht eine Freiheitsentziehung auf Dauer, wobei Erwägungen zur Gefährlichkeit durchaus eine Rolle spielen dürfen (BVerfGE, 64, 261 [272]; 117, 71).

Dieses Bild aufgrund der gerichtlichen Sanktionsanordnungen lässt sich ergänzen durch Stichtagszahlen des Straf- und Maßregelvollzugs. Nach der Strafvollzugsstatistik kann die Entwicklung immerhin über 50 Jahre hinweg verfolgt werden (Abbildung 3).

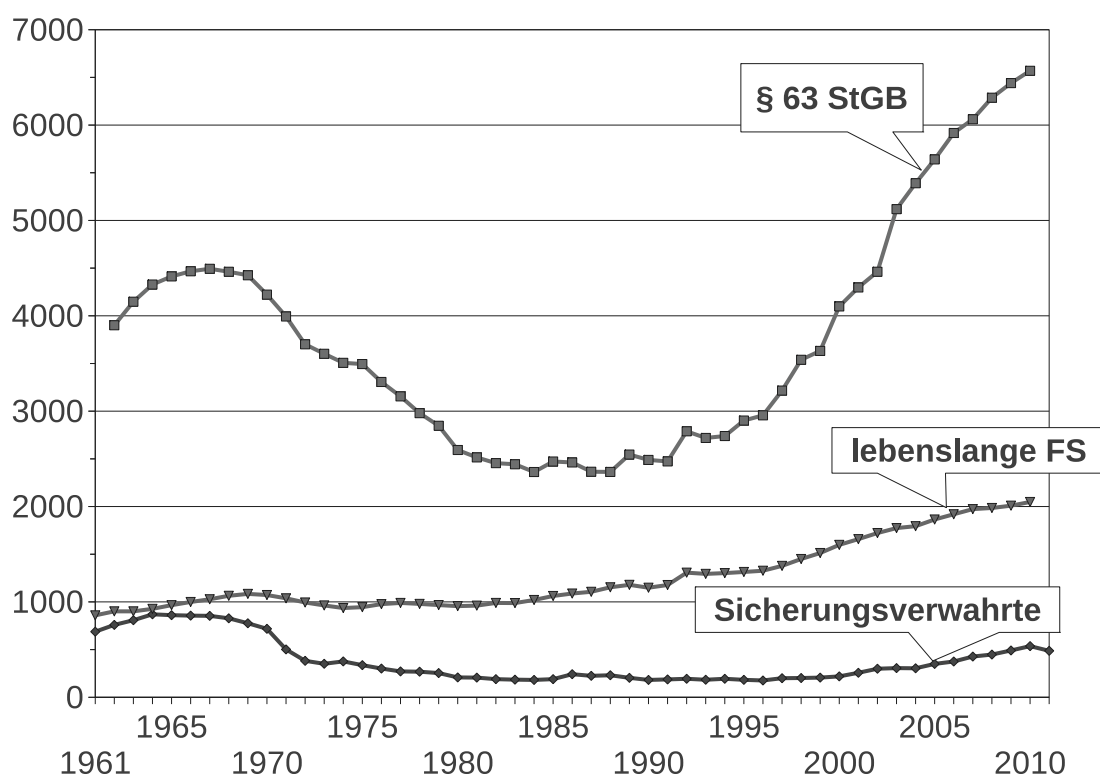


Abbildung 3: Stichtagszahlen des Straf- und Maßregelvollzugs nach der Strafvollzugsstatistik (1961-2011)

Die in der Abbildung dargestellten Daten beziehen sich jeweils auf die Population der Maßregelpatienten und Gefangenen zum 31. März des jeweiligen Jahres. Da es sich um langfristige Vollzugsaufenthalte handelt, ist eine solche Stichtagszählung zur Messung recht gut geeignet.

Nach der Betrachtung der gerichtlichen Unterbringungspraxis überraschen die besonders hohen Zahlen für die psychiatrische Unterbringung (§ 63 StGB) nicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die östlichen Bundesländer in den Patientenzahlen des psychiatrischen Maßregelvollzugs immer noch nicht erfasst werden. Da auch in Ostdeutschland mehrere große Einrichtungen existieren, dürfte die Gesamtzahl mittlerweile deutlich über der Schwelle von 8.000 Personen liegen.

Die Vollzugspopulationen der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung nehmen – anders als die entsprechenden Anordnungsentscheidungen der Gerichte – seit langer Zeit einen stark unterschiedlichen Verlauf. Während die Zahlen der lebenslangen Freiheitsstrafe stetig ansteigen und die Marke bei 2.000 Gefangenen überschreiten, wird der Verlauf bei den Sicherungsverwahrten dadurch maskiert, dass sie einen großen Teil ihrer Haftzeit als Strafgefangene verbringen. Das führt dazu, dass sie in dieser Grafik erst erscheinen, nachdem die Strafe zu Ende ist und die Sicherungsverwahrung als zweite Phase der Sanktionsverbüßung begonnen hat. Gegen wie viele Gefangene mit einer Freiheitsstrafe daneben die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet ist, lässt sich der Vollzugsstatistik nicht entnehmen.

Sucht man nach Gründen für die hier beschriebenen Entwicklungen, liegt der Gedanke an kriminalpolitische Einflüsse nahe. Allerdings ist deren Bedeutung, soweit sich diese Frage mittels Zeitreihenanalysen beantworten lässt, je nach Sanktion und Deliktgruppe unterschiedlich ausgeprägt (Heinz 2011, 67 ff.).

2.2 Legalbewährungsstudien

Ein Vorteil des Gefährlichkeitsbegriffs liegt darin, dass er ein prinzipiell überprüfbares Kriterium für die Wirksamkeit kriminalrechtlicher Sanktionen liefert. Die Vorhersage künftiger schwerer Delikte kann sich im Nachhinein als zutreffend erweisen oder widerlegt werden. Und obwohl beispielsweise die soziale Integration ehemaliger Strafgefangener für die Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen im Justizvollzug ein wesentliches Merkmal darstellt (Oberfell-Fuchs/Wulf 2008), ist sie angesichts der gesetzlichen Zweckbestimmung des Maßregelrechts hier von sekundärer Bedeutung.

Bei näherer Betrachtung zeigen sich diverse Schwierigkeiten, mit denen sich die Legalbewährungsforschung auseinandersetzen muss und welche die Interpretation ihrer Ergebnisse beeinflussen. Im Folgenden werden wichtige neuere Studien zur Sicherungsverwahrung und zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus geschildert.

Beide Maßregeln sind – neben fast allen weiteren Sanktionen des Kriminalrechts – Gegenstand der bundesweiten Rückfalluntersuchungen von Jehle et al. (2003 und 2010). Deren Basis bilden jeweils rund eine Million Datensätze über Personen, die 1994 oder 2004 mit mindestens einer strafrechtlichen Entscheidung im Bundeszentralregister oder im Erziehungsregister eingetragen waren; das entspricht zum Zeitpunkt der jeweiligen Absammlung einem annähernd vollständigen Abbild des Registers. Der betrachtete Risikozeitraum beginnt bei Freiheitsentziehungen mit der Entlassung im Bezugsjahr. Er ist in den beiden Untersuchungswellen jedoch unterschiedlich lang und deshalb nicht unmittelbar zu vergleichen: Während im Anschluss an eine Entlassung im Jahr 1994 die folgenden 4 Jahre einbezogen werden, sind es nach einer Entlassung im Jahr 2004 nur die folgenden 3 Jahre.

Da es aus der Sicht des Gefährlichkeitskonzepts um die Verhinderung erheblicher Delikte geht, konzentriert sich die Betrachtung auf freiheitsentziehende Sanktionen, die zu einer Rückkehr in den Vollzug führen. Leichte Delikte, die trotz erheblicher strafrechtlicher Vorbelastung nicht mit einer unbedingten Freiheitsentziehung bestraft werden, sind nach einem langjährigen Aufenthalt im Vollzug ja eher ein Anzeichen für den Rückgang einer Kriminalitätskarriere.

Nach der Entlassung im Jahr 1994 konnten 60 ehemalige Sicherungsverwahrte in die Untersuchung einbezogen werden. Während der nächsten 4 Jahre wurden von ihnen 22% zu einer neuen Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. In diesem Anteil enthalten waren 7%, die neben der Freiheitsstrafe sogar erneut Sicherungsverwahrung erhielten. Bei der Unterbringung nach § 63 StGB fielen 695 ehemalige Maßregelpatienten in die Untersuchungsgruppe, von denen 13% zu einem neuen Freiheitsentzug verurteilt wurden (Jehle et al. 2003, 66 ff., 128).

Damit lässt sich festhalten, dass ehemalige Sicherungsverwahrte und Maßregelpatienten unter Berücksichtigung der fast immer vorhandenen delinquenten und sozialen Vorbelastung relativ gut abschneiden. Allerdings bringt es die Anlage einer solchen umfassenden Legalbewährungsstudie mit sich, dass keine echten Kontrollgruppen vorhanden sind. Wenn man zum Vergleich die mit rund 11.000 Entlassenen viel größere Gruppe der „Vollverbüßer“ einer unbedingten Freiheitsstrafe heranzieht, werden von diesen ehemaligen Strafgefangenen während desselben Zeitraums 37% zu einer neuen Freiheitsstrafe ohne Bewährung und 2% zu einer freiheitsentziehenden Maßregel verurteilt (Jehle et al. 2003, 61, 63, 126).

Dieser Eindruck bestätigt sich anhand der zweiten Untersuchungswelle. Nach der Entlassung im Jahr 2004 ergab sich eine wesentlich kleinere Untersuchungsgruppe von 16 ehemaligen Sicherungsverwahrten, von denen einer während der folgenden 3 Jahre zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt wurde; eine erneute Sicherungsverwahrung wurde nicht registriert. Unter 741 ehemaligen Maßregelpatienten nach § 63 StGB wurden 5% zu einer Freiheitsstrafe verurteilt; über freiheitsentziehende Maßregeln in der Folgeentscheidung enthält der Forschungsbericht keine detailliert aufgeschlüsselten Angaben. Demgegenüber wurden von über 12.000 entlassenen Vollver-

büßern unbedingter Freiheitsstrafen 32% erneut zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt (Jehle et al. 2010, 65 ff., 85 ff.).

Selbstverständlich sprechen solche Zahlen nicht für sich. Man könnte anhand dieser Angaben zahlreiche Probleme der Legalbewährungsforschung diskutieren. Die Vollverbüßer unbedingter Freiheitsstrafen haben eher eine schlechte Prognose, da sie nicht vorzeitig aus dem Justizvollzug entlassen wurden (§ 57 I StGB). Sie wurden zuvor aber nicht durch Anordnung einer Maßregel als „gefährliche Straftäter“ definiert. Bei Sicherungsverwahrten und Maßregelpatienten, die auf Bewährung entlassen wurden (§ 67d II StGB), ist es umgekehrt. Aus diesem Grund sollen nun Ergebnisse zweier empirischer Untersuchungen herangezogen werden, die sich jeweils auf eine der freiheitsentziehenden Maßregeln konzentrieren.

Mit der Sicherungsverwahrung hat sich in den letzten Jahren ausgiebig eine Rückfalluntersuchung von Kinzig (2010) auseinandergesetzt. Sie beruhte auf einer Ausgangsuntersuchung in den Jahren 1993 bis 1994, die sich auf eine Untersuchungsgruppe von 318 Sicherungsverwahrten aus Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen stützte, welche meist in der Zeit zwischen 1981 und 1990 verurteilt worden waren. Dazu kam eine Kontrollgruppe von 183 Sexual- und Raubtätern, bei denen die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorlagen, ohne dass diese Maßregel angeordnet worden war; diese Personen waren in der Zeit zwischen 1988 und 1990 verurteilt worden (Kinzig 1996).

Für die Überprüfung der Legalbewährung durch BZR-Abfragen in den Jahren 2002 und 2006 wurde – wohl aus forschungspraktischen Gründen – ein variabler Beobachtungszeitraum definiert; seit der früheren Datenerhebung waren durchschnittlich 8,7 Jahre verstrichen. In der Untersuchungsgruppe zur Sicherungsverwahrung wurden 286 Personen berücksichtigt, von denen 31% zu einer neuen Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden; gegen eine darin enthaltene Untergruppe von 8% wurde sogar erneut die Sicherungsverwahrung angeordnet (Kinzig 2010, 173, 217 f.). Von den einbezogenen 162 Angehörigen der Kontrollgruppe wurden dagegen 59% zu einer neuen Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt, und gegen 19% wurde eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet (Kinzig 2010, 261, 273 f.). Die Legalbewährung der entlassenen Sicherungsverwahrten fällt damit erheblich günstiger aus als die der Kontrollgruppe.

Mit der psychiatrischen Unterbringung (§ 63 StGB) beschäftigte sich eine umfassende Rückfallstudie von Seifert (2010). Im Rahmen der prospektiv angelegten Ausgangsuntersuchung wurde in den Jahren 1997 bis 2003 eine Untersuchungsgruppe von 333 entlassenen Maßregelpatienten aus 23 forensischen Einrichtungen in 7 Bundesländern rekrutiert, die in der Zeit seit 1971 verurteilt worden waren. Daran schlossen sich zwei Katamnesen in den Jahren 2005 und 2009 an.

Die erste Katamnese im Jahr 2005 bezog sich auf 255 ehemalige Maßregelpatienten, die seit ihrer Entlassung durchschnittlich 3,9 Jahre in Freiheit verbracht hatten. Bei 13% von ihnen kam es zu einem Widerruf der Aussetzung (§ 67g StGB) oder zur erneuten Anordnung einer freiheitsentziehenden Sanktion, bei einer Untergruppe von

8% ging es dabei um schwere Gewalt- oder Sexualdelikte. Die zweite Katamnese im Jahr 2009 bezog eine etwas größere Gruppe von 321 ehemaligen Maßregelpatienten ein; diese hatte seit ihrer Entlassung durchschnittlich 7,5 Jahre außerhalb des Maßregelvollzugs verbracht. Der Anteil der Widerruf der Aussetzung und neuer Freiheitsentziehungen lag nun bei 17%; darunter begingen 10% schwere Gewalt- oder Sexualdelikte (Seifert 2010, 62 ff.).

Eine Kontrollgruppe fehlt bei dieser Katamnese studie aus guten Gründen; angesichts der konsequenten Anwendung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch die Gerichte ist nicht zu erwarten, dass sich Personen mit vergleichbar ausgeprägten psychischen Störungen in nennenswerter Zahl als Strafgefangene im Justizvollzug befinden. Der Vergleich der Untersuchung von Seifert (2010) mit den Legalbewährungsstudien von Jehle et al. (2003 und 2010) zeigt, dass ihre Ergebnisse unter Berücksichtigung der unterschiedlich langen Beobachtungszeiträume gut übereinstimmen. Der Vergleich von Seifert (2010) mit der Rückfalluntersuchung von Kinzig (2010) bestätigt den Eindruck, dass die Legalbewährung der entlassenen Maßregelpatienten eher günstiger ausfällt als die der entlassenen Sicherungsverwahrten. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich die Entlassungsbedingungen dieser beiden Gruppen deutlich unterscheiden werden.

3. Ausblick

Insgesamt bietet das deutsche Kriminalrecht differenzierte Möglichkeiten, mit der potentiellen Gefährlichkeit von Straftätern umzugehen. Die kriminalpolitische Entwicklung der letzten Jahre hat das Mittel der Sicherung immer höher bewertet, und die Gerichte verhängen mit zunehmender Häufigkeit freiheitsentziehende Maßregeln. Zwar fordert das BVerfG ein „freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept“ auch für die traditionell therapieferne Sicherungsverwahrung, und die Gesetzgebung macht sich unter dem Druck einer Übergangsfrist bis 2013 daran, das Sanktionen- und Vollzugsrecht damit in Einklang zu bringen.

Wie sich das Reformkonzept der Bundesregierung zur Sicherungsverwahrung auf längere Sicht auswirken wird, bleibt abzuwarten. Die Vorschriften über die psychiatrische Unterbringung sind davon überhaupt nicht betroffen; hier scheint die Reformdiskussion weitgehend zum Erliegen gekommen zu sein. Die geschilderten Daten zur Legalbewährung von entlassenen Sicherungsverwahrten und Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzugs weisen jedoch darauf hin, dass deren Gefährlichkeit häufig überschätzt wird.

Literatur

Dessecker, A. (2004). *Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit: eine Untersuchung zum Maßregelrecht*. Berlin: Duncker & Humblot.

- Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., Morgenstern, C. & van Zyl Smit, D. (2010). Gefangenenraten und Kriminalpolitik in Europa: Zusammenfassung und Schlussfolgerungen. In F. Dünkel, T. Lappi-Seppälä, Ch. Morgenstern & D. van Zyl Smit (Hrsg.), *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich* (S. 1023-1118). Mönchengladbach: Forum.
- Exner, F. (1914). *Die Theorie der Sicherungsmittel*. Berlin: Guttentag.
- Heinz, W. (2006). Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung: Stand und Entwicklung anhand statistischer Eckdaten der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken. In Th. Feltes, Ch. Pfeiffer & G. Steinhilper (Hrsg.), *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag* (S. 893-925). Heidelberg: C. F. Müller.
- Heinz, W. (2011). Wie weiland Phönix aus der Asche: die Renaissance der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in rechtstatsächlicher Betrachtung. *Recht und Psychiatrie*, 29, 63-78.
- Hörnle, T. (2011). Einige kritische Bemerkungen zum Urteil des EGMR vom 17. 12. 2009 in Sachen Sicherungsverwahrung. In K. Bernsmann & Th. Fischer (Hrsg.), *Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag am 25. Januar 2011* (S. 239-258). Berlin: De Gruyter.
- Jehle, J.-M., Heinz, W. & Sutterer, P. (2003). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine kommentierte Rückfallstatistik. Mönchengladbach: Forum. Verfügbar unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Legalbwaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2003.pdf?__blob=publicationFile.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C. (2010). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Mönchengladbach: Forum. Verfügbar unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Legalbwaehrung_nach_strafrechtlichen_sanktionen_2010.pdf?__blob=publicationFile.
- Kinzig, J. (1996). *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel*. Freiburg: edition iuscrim.
- Kinzig, J. (2010). *Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter: zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Rechts der Sicherungsverwahrung*, 2. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Kröber, H.-L. (2008). Kann man die akute Gefährlichkeit schizophrener Erkrankter erkennen? *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 2, 128-136.
- Kutscher, S.-U., Schiffer, B. & Seifert, D. (2009). Schizophrene Patienten im psychiatrischen Maßregelvollzug (§ 63 StGB) Nordrhein-Westfalens: Entwicklungen und Patientencharakteristika. *Fortschritte der Neurologie – Psychiatrie*, 77, 91-96.
- Meier, B.-D. (2009). *Strafrechtliche Sanktionen*, 3. Aufl. Berlin: Springer.
- Merkel, G. (2011). Die trügerische Rechtssicherheit der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung und der nachträglichen Therapieunterbringung. *Recht und Psychiatrie*, 29, 205-214.
- Morgenstern, C., Morgenstern, C. & Drenkhahn, K. (2011). Eine Quadratur des Kreises: das Therapieunterbringungsgesetz. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 5, 197-203.

- Obergfell-Fuchs, J. & Wulf, R. (2008). Evaluation des Strafvollzugs. *Forum Strafvollzug*, 57, 231-236.
- Padfield, N. (2010). The sentencing, management and treatment of »dangerous« offenders: final report. Strasbourg: European Committee on Crime Problems. Verfügbar unter [http://www.coe.int/t/DGHL/STANDARDSETTING/CDPC/Bureau%20documents/PC-CP\(2010\)10%20rev%205_E%20_vs%2026%2001%2011_%20-%20THE%20SENTENCING%20MANAGEMENT%20AND%20TREATMENT%20OF%20DANGEROUS%20OFFENDERS.pdf](http://www.coe.int/t/DGHL/STANDARDSETTING/CDPC/Bureau%20documents/PC-CP(2010)10%20rev%205_E%20_vs%2026%2001%2011_%20-%20THE%20SENTENCING%20MANAGEMENT%20AND%20TREATMENT%20OF%20DANGEROUS%20OFFENDERS.pdf).
- Pollähne, H. (2011). *Kriminalprognostik: Untersuchungen im Spannungsfeld zwischen Sicherheitsrecht und Rechtssicherheit*. Berlin: De Gruyter Recht.
- Schöch, H. (2011). Sicherungsverwahrung und Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. In M. Heinrich, Ch. Jäger, H. Achenbach, K. Amelung, W. Bottke, B. Haffke, B. Schünemann & J. Wolter (Hrsg.), *Strafrecht als scientia universalis: Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011* (S. 1193-1213). Berlin: De Gruyter.
- Schüler-Springorum, H. (1989). SV ohne Hang? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 72, 147-154.
- Seifert, D. (2010). Zur Gefährlichkeit ehemaliger Patienten des Maßregelvollzugs (§ 63 StGB): Aktuelle Daten der Essener prospektiven Prognosestudie. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 4, 60-69.
- Streng, F. (2012). *Strafrechtliche Sanktionen: die Strafzumessung und ihre Grundlagen*, 3. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Trips-Hebert, R. (2010). *Der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern: zur Rechtslage im europäischen Ausland*. Berlin: Deutscher Bundestag. Verfügbar unter http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2010/gefaehrliche_straftaeter.pdf.